

30. Sep. 1939

Grundgehalt bzw. Monatsbetrag der Versorgungsbezüge am 1. September 19. 40 (zu Beginn des zugrunde gelegten Dreimonatszeitraums § 41)		Höhe der innerhalb des Dreimonatszeitraums (§ 41) liegenden beihilfefähigen Aufwendungen nach näherer Erläuterung auf der Rückseite	Besonders erforderliche Angaben
Bezeichnung	Betrag RM		
5	6	7	
Lohn, monatlich nach Grundgehalt (Gruppe ..., Stufe ... Währungsabzug	133,-	Insgesamt 1) 945,40 Lire	1. Leistungen aus Kranken- oder Unfallversicherungen oder Sterbehilfen. keine.
Ruhegehaltsfähige Zulage		rd. 124,- RM	
Zusammen	133,-		
oder Monatsbetrag des Wartegelds (Ruhe- gehalts-, Witwen- oder Waisengeld) — ohne Frauen- und Kinderzuschlag —	---		
Kürzungsbetrag auf Grund der GRB	---		2. Leistungen aus Lebensversicherungen (beim Ableben) keine
verbleibt	133,-		
Davon 1/7	—		
			3. Übersteigt der zuletzt von der Steuerbehörde fest- gesetzte Einheitswert des Vermögens die Freigrenze der Vermögenssteuer? nein — ja.
			4. Übersteigt (bei nicht im Reichsdienst beschäftigten oder wiederbeschäftigten Antragsberechtigten) das aus landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger beruf- licher Tätigkeit herrührende Einkommen 50 v. H. der Wartestands- oder Ruhestandsbezüge? nein — ja.
			5. Ein Erbschaftsanspruch gegen einen Dritten gemäß § 53 fann aus geltend gemacht werden.
			6. Werden Aufwendungen von dritter Seite über- nommen? nein — ja. Bejahenden Fasses in welcher Höhe?
			7. Hat die verstorbene Person einem Begräbnis- oder Feuerbestattungsverein angehört? nein — ja. Be- jahenden Fasses, welche Leistungen hat der Verein übernommen?
			8. Besondere Umstände, die die Leistungsfähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen. <i>Quinn</i>

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Festgestellt:

Stöhr
Regierungsinspektor a.D.

(Name, Amtsbezeichnung)

Berlin N. W. 7, den 10. Septemb. 19. 40

siehe anliegende Anträge

vom 19.8.40 und 4.9.1940.

(Eigenhändige Unterschrift, Vor- und Zuname, Amtsbezeichnung)

¹⁾ Bei Anträgen auf Gewährung von Beihilfen für Heilstättenbehandlung und Badekuren sind lediglich die aus diesem Anlaß entstandenen beihilfefähigen Gesamtkosten — nicht auch Kosten für etwa vorausgegangene Krankheiten — anzugeben.

Wegen Anrechnung von Beträgen siehe Spalte 7.